

KREISSCHREIBEN

an die mit Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten betrauten Amtsstellen der Kantone

**SUBVENTIONIERUNG VON VERMARKUNGS- UND VERMESSUNGSARBEITEN
BEI MELIORATIONEN**

Sehr geehrte Herren

Die neue Honorarordnung für die Parzellarvermarkung und die Versicherung der Basispunkte (HO21) wurde Ende 1988 von den Tarifpartnern unterzeichnet und durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt.

Die durch Meliorationswerke ausgelöste Nachführung der Parzellarvermessung ist bisher nicht mit Meliorationsbeiträgen unterstützt worden. Bis 1978 hat die Eidg. Vermessungsdirektion solche Arbeiten subventioniert. Die Kosten der Nachführung sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Mehrere Kantone haben verlangt, dass die Nachführung als beitragsberechtigende Arbeitsgattung anerkannt werde. Die Forderung ist gerechtfertigt.

Mit diesem Kreisschreiben wird die Subventionierung von Vermarkungs- und Vermessungsarbeiten neu geregelt.

1. Verpflockung und Vermarkung bei Güterzusammenlegung (GZ)**1.1. Allgemeines**

Das Kreisschreiben BFL - V+D - EMA vom 27.10.1980 ist nach wie vor grundsätzlich gültig. Insbesondere soll darauf geachtet werden, dass:

- die Abschlussarbeiten der GZ fristgerecht koordiniert werden mit der in der Regel direkt anschliessenden PV im Rahmen der Vermessungsprogramme.
- die vereinfachte Vermarkung konsequent angewendet wird.

1.2. Beitragsberechtigte Vermarktungsarbeiten

Für die Versicherung der Grenzpunkte nach GZ wird grundsätzlich die HO21 anerkannt (Kap. 4: Versicherung der Grenzpunkte). In Anlehnung an das Kreisschreiben der V+D vom 28.4.1989 an die KVA sind folgende Arbeitspositionen gemäss HO21 nicht beitragsberechtigt:

- Pos. 2142.19 Setzen eines besonderen Steines
- Pos. 2143.2 Oeffentliche Auflagen der Grenzpunktversicherung
- Pos. 2143.3 Einsprachenbehandlung (Versicherung)
- Pos. 2145 Kostenverteiler (Verpflockung und Versicherung) (ganze Position gemäss HO78)
- Pos. 2146 Aufwandrapporte
- Pos. 2147.2 Besondere Steine

Alle übrigen Arbeiten, die nicht im Arbeitspositionenkatalog aufgeführt sind und ohne Zustimmung des EMA ausgeführt werden, sind nicht beitragsberechtigt. Die Taxationsunterlagen sind den entsprechenden Beitragsgesuchen als Bestandteil des Kostenvorschlages beizulegen.

Den Kantonen bleibt vorbehalten, die Vermarktungsarbeiten aufgrund von Offerten zu vergeben. In diesen Fällen sind die effektiven Kosten beitragsberechtigt, im Maximum jedoch entsprechend einer Taxation nach HO21. Vermarktungsarbeiten in Bauzonen sind nicht beitragsberechtigt.

1.3. Uebrige beitragsberechtigte vermessungstechnische Arbeiten

Für die übrigen vermessungstechnischen Arbeiten bei GZ wird die Honorierung gemäss HO78 anerkannt. Die Beitragsberechtigung richtet sich nach der bisherigen Praxis. Wo möglich sollen dabei Verfahren zur Kombination der vermessungstechnischen Arbeiten mit der Parzellarvermessung gewählt werden (GZ-WZ/PV). Wir verweisen dazu auf das Empfehlungsschreiben BFL-EMA-V+D vom März 1988 mit Beilagen.

2. Nachführung der Parzellarvermessung bei Einzelunternehmen

2.1. Allgemeines

Die durch eine Einzelmelioration (insbesondere Wegebau) direkt verursachten Nachführungsarbeiten werden gestützt auf Art. 47 und 48 BoV im Rahmen des Unternehmens grundsätzlich als beitragsberechtigt anerkannt, sofern sie nicht schon anderweitig vom Bund unterstützt werden.

Nicht beitragsberechtigt sind die mit dem Unternehmen verbundenen Arbeiten zur Nachführung des Uebersichtsplanes.

Das Kreisschreiben vom 28.2.1978 wird somit ausser Kraft gesetzt.

2.2. Grundsätze für die Beitragsberechtigung

- Die vereinfachte Vermarkung ist strikte anzuwenden. Namentlich bei Wegebauten soll wo möglich auf eine Versicherung verzichtet werden (nur aufstossende Grenzen).
- Bei genossenschaftlichen Werken und innerhalb grosser Parzellen, insbesondere in Alpgebieten ist zu prüfen, ob die Grundbucheintragung von Dienstbarkeiten genügt. In diesen Fällen sind allenfalls die direkt hervorgerufenen Kulturgrenzmutationen beitragsberechtigt.
- Bei Unternehmen in eher extensiv genutzten Gebieten werden für Grenz- und Kulturgrenzmutationen vereinfachte Vermessungsmethoden (z.B. Auswertung von Luftbildern) empfohlen.
- Die Frist zur Vorlage der Schlussabrechnung darf nicht verzögert werden. Der Kanton hat die dazu notwendigen Dispositionen zu treffen, insbesondere sorgt er für rechtzeitige Benachrichtigung des Nachführungsgeometers. Für die Schlussabrechnung können die Belege sowohl von den zuständigen Meliorations- wie auch Vermessungsämtern visiert werden.

2.3. Beitragsberechtigte Arbeiten

- Die Beitragsberechtigung richtet sich grundsätzlich nach den vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement anerkannten Honorarordnungen.
- Beitragsberechtigt sind die Kosten für folgende Arbeiten, falls sie direkt durch das Unternehmen hervorgerufen worden sind:
 - notwendige neue Basis- und Grenzpunkte
 - Wiederherstellung der durch das Unternehmen trotz Anwendung aller Sorgfalt zerstörten Basis- und Grenzpunkte
 - direkt entstandene Kulturgrenzänderungen
- Die Wiederherstellung von Basis- und Grenzpunkten, die für die Nachführung benötigt werden, aber nicht durch das Unternehmen direkt zerstört worden sind, ist nicht beitragsberechtigt.
- Die beitragsberechtigten Nachführungskosten haben sich in einem angemessenen Verhältnis zu den Baukosten des Werkes und den vorhandenen Bodenwerten zu bewegen.

3. Nachführung der Triangulation 4. Ordnung, kantonale Nivellemente, Uebersichtsplan

Die Arbeiten werden nach den Vorschriften der amtlichen Vermessung subventioniert, d.h. nicht aus Meliorationskrediten des Bundes.

4. Periodische Nachführung

Als periodische Nachführungsarbeiten gelten solche, die der grossflächigen Nachführung der Situation (Bodenbedeckung) mit Hilfe des Luftbildes dienen. Sie werden ebenfalls nach den Vorschriften der amtl. Vermessung subventioniert, d.h. nicht aus Meliorationskrediten des Bundes.

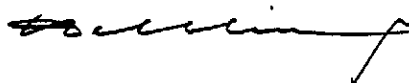
5. Uebergangsbestimmung

Dieses Kreisschreiben kann bei laufenden Projekten angewendet werden, sofern die Abrechnungsfrist eingehalten und der genehmigte Kostenvoranschlag nicht überschritten wird.

In der Hoffnung, mit diesem Kreisschreiben einige Probleme entschärft zu haben,

grüsst Sie freundlich

EIDG. MELIORATIONSAMT
Der Chef



F. Helbling

N.B.: Das Kreisschreiben EMA vom 28.2.1978 wird aufgehoben.

Kopie z.K. an:

- Eidg. Vermessungsdirektion, 3003 Bern
- Eidg. Forstdirektion, Postfach 5662, 3003 Bern